



A-Post
Gemeinderat
Gähwilerstrasse 1
9533 Kirchberg

3. Dezember 2014

Geschäft Nr. 14-6221

Gemeinde Kirchberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Schanzweg II**

Das Planungsgebiet befindet sich am westlichen Dorfrand von Kirchberg und wird durch die Dietschwiler- und Schalkhuserstrasse begrenzt. Das nördlich und westlich angrenzende Areal ist mittels Überbauungsplan Schanzweg, vom Baudepartement genehmigt am 9. November 1989 und unter Beachtung des Änderungsplans, vom Baudepartement genehmigt am 17. März 2005, geregelt. Der 25-jährige Überbauungsplan Schanzweg wurde im Süden um die Parzelle Nr. 744 ergänzt und gleichzeitig überarbeitet.

Der Gemeinderat hat den Überbauungsplan Schanzweg II am 12. August erlassen. Die öffentliche Auflage wurde vom 26. August bis 24. September durchgeführt. Gegen den Erlass ist eine Einsprache eingegangen, welche in der Zwischenzeit wieder zurückgezogen wurde.

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 2. Juli 2014 zum Überbauungsplan Schanzweg II sind in die Unterlagen eingeflossen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Der Überbauungsplan Schanzweg vom 9. November 1989 sowie die Änderungen zum Überbauungsplan Schanzweg vom 12. März 2005 werden aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'110.--.

Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr.	900.--
Amt für Umwelt und Energie (Geschäft Nr. 14-3167)	Fr.	70.--
Amt für Umwelt und Energie	Fr.	140.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- ~~Rechts~~abteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt und Energie
- Tiefbauamt Rechtsdienst